

Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung in der Arztpraxis - Stand: Mai 2018 -

Europäische Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO)

Vorschrift

Art. 9 Abs. 2

Inhalt

Mehrere Befugnisse zur Datenverarbeitung, u.a.:

- Nach Einwilligung (lit. a),
- für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, sofern die Verarbeitung durch oder unter Aufsicht von Personal erfolgt, welches der Schweigepflicht unterliegt (lit h. i.V.m. Abs. III i.V.m. BDSG n.F.),
- soweit erforderlich zur Erfüllung von arbeitsrechtlichen / sozialrechtlichen Verpflichtungen (lit. b i.V.m. BDSG n.F.),
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, wenn dieser außerstande ist zur Abgabe einer Einwilligung (lit. c),
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (lit. f i.V.m. BDSG n.F.).

Bundesdatenschutzgesetz – neue Fassung (BDSG n.F.)

Vorschrift

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. a

Inhalt

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Datenverarbeitung zur Erfüllung der sich aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Pflichten.

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b

Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrages der betroffenen Person mit einem Arzt. Die Verarbeitung muss durch oder unter Aufsicht von Personen erfolgen, die der Schweigepflicht unterliegen.

§24 Abs. 1 Nr. 2

Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche.

Rechtgrundlagen zur Datenverarbeitung in der Praxis Theiß

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	
Vorschrift	Inhalt
§ 31 a Abs. 1 - 3	Erstellung und Aktualisierung eines Medikationsplanes auf Wunsch des Patienten, sowie (ab 01.01.2019) Speicherung von Änderungen des Medikationsplanes auf der elektronischen Gesundheitskarte.
§ 73 Abs. 1b	Übermittlung von Behandlungsdaten mit Einwilligung an den Hausarzt.
§ 115 a Abs. 2	Unterrichtung des einweisenden Arztes über die vor- und nachstationäre Behandlung.
§ 140 a	Datenverarbeitung nach Einwilligung für die Durchführung der integrierten Versorgung.
§ 276 Abs. 2	Übermittlung von Daten an den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).
§ 291 a	Erheben, Verarbeiten, Nutzen und ggf. Verändern von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte.
§ 294 a	Mitteilung von besonderen Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden an die Krankenkassen.
§ 295	Abrechnung ärztlicher Leistungen (Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht).
§ 295 a	Abrechnung im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen Versorgung.
§ 296 Abs. 4	Datenübermittlung für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
§ 298	Übermittlung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall.
§ 299	Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung.
§ 305 a	Übermittlung von Arzneimittelverordnungsdaten
Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	
Vorschrift	Inhalt
§ 201	Datenerhebung und -übermittlung durch Ärzte an den Unfallversicherungsträger.
§ 202	Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten.
§ 203	Auskunftspflicht von Ärzten gegenüber dem Unfallversicherungsträger.

Rechtgrundlagen zur Datenverarbeitung in der Praxis Theiß

Sozialverwaltungsverfahren (SGB X)

Vorschrift

§ 100 b Abs. 1 Nr. 1

Inhalt

Datenübermittlung auf Verlangen eines Leistungsträgers nach Einwilligung.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorschrift

§§ 6 – 9

Inhalt

Meldepflicht im Falle bestimmter Krankheiten / Krankheitserreger.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Vorschrift

§ 4 Abs. 3

Inhalt

Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Vorschrift

§ 8a Abs. 2

Inhalt

Mitteilungspflicht für Ärzte über durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen (U3-U9)